

Antragsteller:

Adresse:

Tel.:

eMail:

---

an den

Verein zur Unterstützung und Förderung  
österreichischer Musikschafter  
*SFM*  
Stiftgasse 29  
1070 Wien

Antragsformular *SFM* – 20 .....

Der 'Verein zur Unterstützung und Förderung österreichischer Musikschafter' – in der Folge kurz *SFM* genannt – bezahlt Zuschüsse zu den Kosten der Unfall- und Krankenversicherung sowie der Selbständigenvorsorge an **selbständige MusikerInnen, KomponistInnen und TextautorInnen musikalischer Werke**. Der/die AntragstellerIn bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, zumindest einer der genannten Berufsgruppen anzugehören.

Basis für eine gültige Antragstellung sind ausschließlich **Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit** laut Einkommensteuerbescheid.

Zuschüsse sind möglich zu folgenden Versicherungen:

- **Pflichtversicherung** (anteilige Unfall- und Krankenversicherung) **nach § 2 Abs.1 Z.4 GSVG** ('Neue Selbständige' / bei der SVA) sowie zur **Selbständigenvorsorge nach BMSVG** ('Abfertigung')
- **Pflichtversicherung** entsprechend folgender Übergangsbestimmung: Unfall- und Krankenversicherung **nach § 4 Abs.3 Z.3 ASVG** (bei der Gebietskrankenkasse)

Grundlage dieses Antrags ist die **vollständige Einzahlung** der Sozialversicherungsbeiträge durch die Musikschafter. Die Einzahlung gilt auch dann als vollständig, wenn sie mit Zuschüssen des Künstler-Sozialversicherungsfonds (laut K-SVFG) erfolgt. Insgesamt ist der Nachweis zur Einzahlung der Versicherungskosten zu erbringen, dies geschieht durch die vollständige **Übermittlung aller quartalsweisen Kontoauszüge der SVA plus 'Erklärungen zum Kontoauszug' oder aller monatlichen Beitragsvorschreibungen der GKK**.

Die teilweise oder gänzliche Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge durch Arbeitgeber sowie Zuschüsse von anderer Seite – v.a. von Verwertungsgesellschaften, nicht aber durch den K-SVF – schließen von Zuschüssen der *SFM* aus. Ein solcher Tatbestand ist dem Büro *SFM* unverzüglich mitzuteilen. Falschangaben schließen in der Folge für immer von Zuschüssen durch die *SFM* aus.

Basis der Zuschüsse durch die *SFM* sind die **vierteljährlichen (oder monatlichen) Vorschreibungen** der Versicherungsträger. Korrekturen der Bemessungsgrundlage durch die Versicherungsträger werden längstens bis zu drei vollständigen Kalenderjahren im Nachhinein berücksichtigt (d.h. 2009 noch für 2006, 2010 noch für 2007 etc). Die Auszahlungen erfolgen jährlich oder halbjährlich im Nachhinein.

Sind etwaige Rückzahlungen nicht durch laufende Zuschüsse abrechenbar, so hat der Antragsteller nach rechtswirksamer Zustellung des Rückrechnungsbetrages an die letztbekannte Adresse diesen zuviel ausbezahlten bzw. korrigierten Betrag in längstens 12 gleichen Monatsraten, beginnend mit dem 10. des Folgemonats der Zustellung, zurückzuzahlen. Zuwiderhandeln schließt in der Folge für immer von Zuschüssen durch die *SFM* aus.

Angaben:

- Versicherungsgesellschaft/en: \_\_\_\_\_ für das Jahr 20 .....
- K-SVF bezahlt Zuschüsse / Bescheid positiv  bezahlt keine Zuschüsse / Bescheid negativ
- Ihr Kt.: \_\_\_\_\_ Ihre BLZ: \_\_\_\_\_ & Bank: \_\_\_\_\_
- **NEU:** Ihr IBAN: \_\_\_\_\_ Ihr BIC: \_\_\_\_\_

Allgemeines:

Jede Haftung der *SFM* gegenüber AntragstellerInnen oder Dritten ist ausgeschlossen. Alle Zuschüsse können in ihrer Höhe verändert oder eingestellt werden. Es besteht kein einklagbarer oder pfändbarer Rechtsanspruch.

Zuschüsse der *SFM* sind nicht an Dritte zedierungsfähig oder belastbar.

Der/die AntragstellerIn ermächtigt die Organe der *SFM* zu Erkundigungen beim K-SVF und den Sozialversicherungsträgern bezüglich der Musikereigenschaft und der Zuschüsse laut K-SVFG, sowie der ordnungsgemäßen Pflichtversicherung bzw. des aufrechten Versicherungsschutzes (Zahlungen).

Rechtswirksame Zustellungen erfolgen immer an die letztgenannte Adresse laut dem Zustellgesetz. Der/die AntragstellerIn ist verpflichtet, jede Adressänderung unverzüglich der *SFM* mitzuteilen.

Der/die AntragstellerIn bestätigt, dass er/sie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist. *Zahlungen von Seiten der SFM sind für die EmpfängerInnen Einkommen im Sinne des EStG und unterliegen daher der Einkommenssteuer; sie erhöhen allerdings nicht die Bemessungsgrundlage beim Versicherungsträger!*

Der/die AntragstellerIn bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme aller in diesem Antrag formulierten Bedingungen, sowie die Richtigkeit aller seiner/ihrer Angaben. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller; in jedem Fall sind Unterlagen vorzulegen, die einen Nachweis zulassen.

Der/die AntragstellerIn bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, die tatsächlichen Vorschreibungen zur Gänze selbst bzw. mit Zuschüssen des K-SVF bezahlt zu haben.

---

Ort, Datum

Unterschrift

Diesem Antrag sind folgende **Unterlagen in Kopie** anzuschließen:

- **ALLE BEITRAGSVORSCHREIBUNGEN plus 'Erklärungen zum Kontoauszug' der SVA** (unvollständige Anträge bleiben unbeantwortet!)
- Einkommensteuererklärung oder -bescheid (nur für Erstanträge)
- Personalausweis oder Reisepass (nur für Erstanträge)
- Meldezettel (nur für Erstanträge bzw. bei Adressänderung)